

TE Vwgh Beschluss 1999/9/9 98/21/0332

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

FrG 1993 §36 Abs2;
FrG 1997 §56 Abs2;
VwGG §33 Abs1;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zeizinger und die Hofräte Dr. Robl, Dr. Rosenmayr, Dr. Pelant und Dr. Enzenhofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ferchenbauer, in der Beschwerdesache des B in Wien, geboren am 8. Mai 1979, vertreten durch Dr. Axel Friedberg, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Gonzagagasse 3, gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 20. April 1998, Zl. IV-882.671/FrB/98, betreffend Abschiebungsaufschub, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 12.500,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach dem Inhalt der Verwaltungsakten langte der Antrag des Beschwerdeführers, eines jugoslawischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Abschiebungsaufschubes am 19. Jänner 1998 bei der belangten Behörde ein.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach im Beschluss eines verstärkten Senates vom 27. Juni 1997, Zl. 96/21/0377, der im Hinblick auf die insoweit mit dem Fremdengesetz BGBl. Nr. 838/1992 (§ 36 Abs. 2) übereinstimmende Rechtslage auch im Geltungsbereich des Fremdengesetzes 1997 - FrG (§ 56 Abs. 2) zum Tragen kommt, aus, dass ein Fremder die Erteilung eines Abschiebungsaufschubes längstmöglich für den Zeitraum eines Jahres, gerechnet ab dem Einlangen des Antrages bei der Behörde, erreichen kann. Da vorliegend dieser Zeitraum bereits verstrichen ist und sich die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei durch eine Aufhebung des - den eingangs erwähnten Antrag

abweisenden - angefochtenen Bescheides nicht ändern würde, liegen die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht (mehr) vor, weshalb das Verfahren gemäß § 33 Abs. 1 VwGG - in einem nach § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat - wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde einzustellen war.

Festgehalten wird, dass dieser Beschluss weder die Behörde von ihrer Verpflichtung entbindet, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 56 Abs. 2 FrG von Amts wegen einen Abschiebungsaufschub zu erteilen, noch die beschwerdeführende Partei daran hindert, einen neuerlichen Antrag nach dieser Norm zu stellen.

Die Entscheidung über den Aufwändersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. Nr. 416/1994. Die nach § 58 Abs. 2 VwGG vorzunehmende Beurteilung ergibt vorliegend, dass die Beschwerde Erfolg gehabt hätte. Der Beschwerdeführer hat zwar in seiner Stellungnahme vom 10. März 1998 zu seinem gegenständlichen Antrag die in der Beschwerde nunmehr in Abrede gestellte Tatsache, daß er eine Freiheitsstrafe wegen illegalen Waffenbesitzes in seinem Heimatstaat bereits verbüßt habe, selbst behauptet. Dennoch hätte die belangte Behörde sein - nach Abschluss des Asylverfahrens - in der genannten Stellungnahme erstattetes, auf die Glaubhaftmachung seiner Verfolgung als Angehöriger der albanischen Volksgruppe abzielendes Vorbringen

prüfen müssen und sich nicht mit dem bloßen Hinweis auf den Ausgang des Asylverfahrens begnügen dürfen.

Wien, am 9. September 1999

Schlagworte

Allgemein Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2
Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998210332.X00

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at